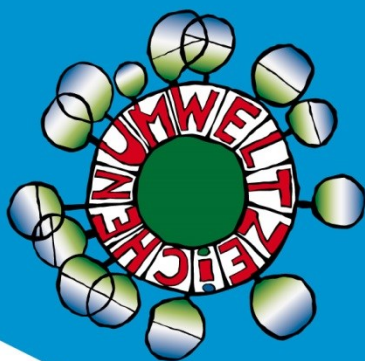




**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 75

Messestand- und Dekorationsbau

Version 3.0

Ausgabe vom 1. Jänner 2026

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft , Abteilung V/7 - Integrierte
Produktpolitik, Betrieblicher Umweltschutz und
Umwelttechnologie
Dr. Regina Preslmair
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 71100 61-1645
e-m@il: regina.preslmair@bmluk.gv.at
<http://www.umweltzeichen.at>

VKI Verein für Konsumenteninformation
Team Umweltzeichen
Mag. Raphael Fink
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-204
e-m@il: raphael.fink@vki.at
<http://www.vki.at>

Inhaltsverzeichnis

Produktgruppendefinition.....	8
1 Systemstände und Systembauten.....	9
1.1 Weiterverwendung von Bauteilen.....	9
1.2 Recycling von Materialien	9
1.3 Umwelt- und Gesundheitskriterien für Systemstände.....	10
2 Individuell gefertigte Stände und Dekorationsbauten	11
2.1 Mehrfache Verwendung	11
2.2 Konstruktive Anforderungen.....	11
2.3 Weiterverwendung von Bauteilen.....	12
2.4 Recycling von Materialien	12
2.5 Umwelt- und Gesundheitskriterien für individuelle Bauten	13
3 Gemischte Systeme	14
3.1 Umwelt- und Gesundheitskriterien für gemischte Systeme	14
4 Umwelt- und Gesundheitskriterien.....	15
4.1 Hauptmaterialien	15
4.1.1 Ausgeschlossene Materialien.....	15
4.1.2 Holz und Holzwerkstoffe (auch als Bodenbelag).....	15
4.1.3 Metalle.....	16
4.1.4 Bauteile und Folien aus Kunststoff.....	16
4.1.5 Textilien (außer Boden).....	18
4.1.6 Textile Bodenbeläge/Teppiche.....	19
4.1.7 Sonstige Bodenbeläge	19
4.1.8 Karton	20
4.1.9 Farben, Lacke und Lasuren	20
4.1.10 Gefährliche Substanzen in Materialien.....	21
4.1.11 Weitere Materialien ohne besondere Anforderungen.....	21
4.2 Hilfsstoffe - Umwelt und Gesundheitskriterien.....	21
4.2.1 Allgemeine Regelungen für chemische Gemische.....	21
4.2.2 Kriterien zu den Gefährlichkeitsmerkmalen von Chemikalien	21
4.3 Beleuchtung	23
4.4 Mobiliar.....	24

4.5	Verpackung	24
4.6	Transport	25
4.6.1	Mobilitätskonzept für das zertifizierte Projekt:	25
4.6.2	Eigener Fuhrpark	25
4.6.3	Transporte ins Ausland	25
4.7	Lagerung	26
5	Information an KundInnen (Deklaration).....	27
6	Unternehmen und Produktion.....	28
6.1	Behördliche Auflagen und Gesetze	28
6.2	Abfallwirtschaft	28
6.3	Mobilitätskonzept.....	28
6.4	Eigener Fuhrpark.....	28
6.5	Umweltfreundliche Unternehmensführung	29
6.5.1	Strom	29
6.5.2	Beschaffung	30
7	Kommunikation der Auszeichnung am Produkt.....	33
8	Vertragliche Vereinbarung mit KundInnen	34
9	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	35

Allgemein

Das Österreichische Umweltzeichen (UZ) zeichnet Produkte und Dienstleistungen aus, die im vergleichbaren Marktangebot die umweltverträglichere Alternative darstellen. Träger ist das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) ist im Auftrag des BMLUK für die Entwicklung und Administration der UZ-Richtlinien verantwortlich, welche die Grundlage für die Zeichenvergabe darstellen.

Einleitung

Der Dekorationsbau hat eine lange Geschichte und Tradition, um zum Beispiel im Bereich Messestandbau Waren und Dienstleistungen zu präsentieren und direkten Kontakt zu KundInnen oder PartnerInnen zu pflegen. Messestände sind für Unternehmen ein wichtiges Instrument der Werbung und Kommunikation. Auch Neuigkeiten und Produktinnovationen können ins rechte Licht gerückt und öffentlich gemacht werden. Ansprechende Präsentationen werden durch geeignete Messestände unterstützt und gefördert.

Messestände sind jedoch nur eine Form von Dekorationsbau. Dekorationsbauten werden im kommerziellen Bereich auch für Events und Werbeveranstaltungen, für Schaufenstergestaltung und bei Werbefilmen eingesetzt. Weiters findet Dekorationsbau auch im kulturellen Bereich statt, etwa als Theater- und Filmkulissen, im Ausstellungsbau für Museen oder für Veranstaltungsdekorationen.

Für Messestand- und Dekorationsbauten wird oft viel Material verwendet, das nach dem Einsatz im Abfall, also auf Deponien oder in Verbrennungsanlagen landet. Neben dem Problem der großen Abfallmengen können auch die eingesetzten Materialien ökologisch und gesundheitlich kritisch sein, da durch eine Einwegmentalität oft kein Wert auf qualitativ hochwertige Materialien gelegt wird.

Mit dieser Richtlinie sollen jene Messestände und Dekorationsbauten hervorgehoben werden, die dieser Praxis entgegenwirken, indem der Messestand- bzw. Dekorationsbau selbst sowie die eingesetzten Materialien wiederholt verwendet und diese durch Recycling in einem Wertstoffkreislauf gehalten werden. Außerdem werden ökologisch und gesundheitlich bedenkliche Materialien so weit als möglich vermieden. Die Richtlinie unterstützt daher auch das Bestreben der EU nach einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft (Circular Economy).

Die Schwerpunkte der Kriterien in der vorliegenden Richtlinie liegen demnach auf der Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken bei der Produktion, Verwendung und Entsorgung der Dekorationsbauten. Kriterien zum Unternehmen selbst runden die Glaubwürdigkeit der Auszeichnung mit dem Österreichischen Umweltzeichen 75 ab.

Gesetzliche Anforderungen

Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Österreichischen Umweltzeichens ist die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, der Bundesländer und der zuständigen Gemeinden, und die Einhaltung des Arbeitnehmer:innenschutzes. Alle Beschäftigungsverhältnisse sind durch Dienst- oder Werkverträge geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Mindestlöhnen und maximalen Arbeitszeiten werden eingehalten.

Prüfbestimmungen

Das Umweltzeichen für „Messestand- und Dekorationsbau“ wird gemäß der Produktgruppengröße für einzelne Messestände oder Dekorationsbauten vergeben. Auszuzeichnende Messestand- oder Dekorationsbauten müssen vollinhaltlich den jeweils relevanten Kriterien der Richtlinie UZ 75 entsprechen. Sollten unvorhersehbare Gegebenheiten die Erfüllung eines Kriteriums verhindern, muss der/die Prüfer:in unmittelbar darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die Konformität des Messtandbaus mit den Anforderungen der Richtlinie ist durch das Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle zu bestätigen. Diese kann vom Antragsteller frei aus einem Prüferpool gewählt werden, der vom VKI geführt und bereitgestellt wird ([Link](#)). Die für die Prüfung geforderten Nachweise sind in der Prüfsoftware einzutragen bzw. hochzuladen ([Link](#)). Die Erstprüfung erfordert jedenfalls eine Kontrolle vor Ort durch die Prüfstelle.

Für Messestände muss jeder einzelne, zu zertifizierende Messestand eines Antragstellers bzw. Lizenznehmers auf Basis eines externen Gutachtens zertifiziert werden.

Für Dekorationsbauten wie z.B. Kulissen muss der erste Dekorationsbau eines Antragstellers auf Basis eines externen Gutachtens zertifiziert werden (Pilotzertifizierung). Weitere Dekorationsbauten, welche die in dieser Richtlinie formulierten Kriterien vollinhaltlich einhalten und einem von der Prüfstelle freigegebenen Konzept des Betriebes entsprechen, können durch Eigeneingabe des Lizenznehmers (über die vom VKI bereit gestellte Prüfsoftware) zertifiziert werden. In diesem Fall ist ein jährliches Update-Gutachten durch die Prüfstelle verpflichtend, um die in einem Jahr erfolgten Einreichungen nachträglich stichprobenartig auf Konformität zu prüfen. Auch die Zertifizierungsstelle kann Stichproben durchführen und z.B. jederzeit Dokumente als Nachweise verlangen.

Lizenzvergabe

Mögliche Lizenznehmende dieser Richtlinie sind Unternehmen, die Messestandbauten oder Dekorationsbauten herstellen oder qualifizierte Unternehmen (z.B. Planungsbüros, Generalunternehmer etc.), die Messestandbauten oder Dekorationsbauten herstellen lassen. Für das beantragende Unternehmen gelten die in Kapitel 6 formulierten Unternehmenskriterien.

Die Lizenzdauer beträgt vier Jahre. Nachfolgend ist eine Rezertifizierung auf Basis eines neuerlichen Gutachtens möglich.

Produktgruppendefinition

Nach dieser Richtlinie ausgezeichnet werden Messestandbauten („Messestand“) und Dekorationsbauten¹, die von einem Fachunternehmen gefertigt werden und den Kriterien dieser Richtlinie entsprechen. Das können sein:

- Systemstände und Systemdekorationsbauten
- Individuell gefertigte Stände und Dekorationsbauten
- Mischsysteme

Nicht ausgezeichnet wird der Betrieb des Messestand- oder Dekorationsbaus durch den Kunden/die Kundin.

¹ Unter dieser Richtlinie auszeichnbaren Dekorationsbauten sind Dekorationsbauten, die insbesondere im kulturellen Bereich Einsatz finden, also primär Kulissen für Film-, TV- und Theaterproduktionen sowie Ausstellungsbauten für Museen und Ausstellungshäuser.

1 Systemstände und Systembauten

Messestände und Dekorationsbauten in Systembauweise bestehen zu mindestens 80%² aus fertigen Standard-Systemteilen und werden nach der Verwendung / Vermietung für einen Auftritt wieder vollständig abgebaut. Die einzelnen Bauteile bleiben bestehen und werden für weitere Messestände und Dekorationsbauten verwendet. Die Bauteile gehören einem Standbauunternehmen, Dekorationsbauunternehmen oder einem Veranstaltungs- bzw. Ausstellungshaus und werden von dort aus verwaltet und gewartet.

Sind die in der Richtlinie genannten Kriterien für das gesamte Standsystem / Dekorationsbausystem erfüllt und nachgewiesen, kann das System als solches zertifiziert werden, die Zertifizierung schließt dann automatisch alle aus dem zertifizierten System gefertigten Stände / Dekorationsbauten mit ein – eine Einzelzertifizierung ist dann nicht mehr notwendig.

Nachweis: Das Unternehmen besitzt, wartet und verwaltet ein fertiges Standsystem bzw. einen fertigen Systembau.

1.1 Weiterverwendung von Bauteilen

Ein Stand / Dekorationsbau aus Systemteilen muss zu mindestens 80% aus Bauteilen bestehen, die langlebig sind und mindestens zehn Mal eingesetzt werden.

Materialien und Bauteile, die nach zehnmaliger Nutzung nicht mehr für den Standbau / Dekorationsbau brauchbar, aber noch anderweitig nutzbar sind, müssen in anderer Funktion weiterverwendet werden. Die weitere Verwendung sollte primär im eigenen Betrieb erfolgen beziehungsweise kann auch eine Weitergabe der Bauteile an Dritte erfolgen, wenn die Weiterverwendung oder Nachnutzung sichergestellt ist (z.B. gemeinnützige Organisationen, Vereine, Materialbörsen etc.).

Nachweis: Technischer Entwurf und Beschreibung der Materialien und Bauteile und deren Weiterverwendung. Prüfung vor Ort

1.2 Recycling von Materialien

Ein Stand / Dekorationsbau aus Systemteilen muss zu 80% aus Materialien bestehen, die rezyklierbar sind.

Materialien und Bauteile, die nicht mehr zu verwenden sind (z.B. aufgrund von Beschädigung, Verschmutzung, mangelnde Größe, etc.), müssen einem Recyclingsystem zugeführt werden.

Materialien, die aufgrund ihrer Materialeigenschaften nicht rezykliert werden können, müssen sachgerecht entsorgt werden.

² Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

Nachweise: 1. Technischer Entwurf mit Hervorhebung der nicht rezyklierbaren Materialien, 2. Abfallfraktionen, Abfallmanagement im Betrieb; Vertrag mit Entsorgern. Prüfung vor Ort.

1.3 Umwelt- und Gesundheitskriterien für Systemstände

siehe Punkt 4

2 Individuell gefertigte Stände und Dekorationsbauten

Individuell gefertigte Stände und Dekorationsbauten sind Bauten, die für eine/n Kund/in neu nach dessen Anforderungen individuell angefertigt werden und vorwiegend aus neuen Teilen bestehen.

2.1 Mehrfache Verwendung

- Individuell gefertigte Messestände müssen für mindestens 3 Messeeinsätze konzipiert sein.
Ein Vertrag mit dem/der Kund/in über die Nutzungsperiode³ des Messestands wird festgelegt (Details siehe Kapitel 8).
- Individuell gefertigte Dekorationsbauten müssen für mindestens 6 Einsätze⁴ oder für eine Nutzungsdauer von mindestens drei Monaten konzipiert sein⁵.
Ein Vertrag mit dem/der Kund/in über die Nutzungsperiode des Dekorationsbaus wird festgelegt (Details siehe Kapitel 8).

Folgende Nachweise sind jedenfalls zu erbringen:

- Mehrfachnutzung: Wie oft bzw. wie lange wird der Messestand / der Dekorationsbau voraussichtlich von wem genutzt werden (Nutzungsperiode)?
- 80% des Messestandes⁶ bzw. des Dekorationsbaus werden für alle Einsätze innerhalb der angeführten Nutzungsperiode verwendet.

Es ist unerheblich, ob der Messestand / Dekorationsbau in den Besitz des Kunden/der Kundin übergeht oder für die vereinbarte Zeit nur gemietet wird. Nach der Nutzungsperiode bietet der Lizenznehmer seinen Kunden die Möglichkeit, den Messestand / Dekorationsbau wieder zurückzunehmen und im Zuge dessen alle Materialien/Bauteile so weit als möglich weiter zu verwenden oder eine fachgerechte Entsorgung (siehe Punkte 2.3 und 2.4) zu garantieren.

Nachweis: 1. Vertrag mit der/dem Kund:in. 2. Abfallfraktionen, Abfallmanagement im Betrieb; Vertrag mit Entsorgern. Prüfung vor Ort.

2.2 Konstruktive Anforderungen

Der Standbau / Dekorationsbau muss so konstruiert sein, dass es möglich ist, den Stand- bzw. Dekorationsbau in den Abbauzeiten derart abzubauen, dass zumindest jene 80%, die wieder für diesen Stand verwendet werden, zurücktransportiert werden können.

³ Die Nutzungsperiode ist jene Zeit, in der ein individuell gefertigter Stand als solcher oder mit leichten Veränderungen von einem Unternehmen für seine Messeauftritte verwendet wird. Dieser Zeitraum ist in der Vereinbarung mit dem Kunden festgehalten.

⁴ Ein Einsatz ist z.B. eine Vorstellung oder ein Drehtag, wobei für jeden einzelnen „Einsatz“ ein Auf- und Abbau des Messestand- oder Dekorationsbau erforderlich ist.

⁵ Ein Einsatz ist z.B. eine Vorstellung oder ein Drehtag, wobei für jeden einzelnen „Einsatz“ ein Auf- und Abbau des Messestand- oder Dekorationsbau erforderlich ist. Bei Ausstellungsbauten (für z.B. Museen) ist die zeitliche Nutzungsdauer von zumindest einem Monat nachzuweisen.

⁶ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

Die Verbindung unterschiedlicher Materialien muss so gestaltet sein, dass diese mit geringem Aufwand nach der Nutzungsperiode soweit als möglich sortenrein voneinander getrennt werden können.

Die Konstruktion muss derart aufgebaut sein, dass einzelne Teile, insbesondere Verschleißteile, während der Nutzungsperiode einfach ausgetauscht werden können.

Nachweis: Technischer Entwurf

2.3 Weiterverwendung von Bauteilen

Materialien und Bauteile, die nicht mehr für den Standbau / Dekorationsbau zu verwenden, aber noch nutzbar sind, müssen ~~in anderer Funktion~~ weiterverwendet werden.

~~Es kann eine~~Die weitere Verwendung ~~muss~~ im eigenen Betrieb erfolgen oder ~~es kann~~ auch eine Weitergabe der Bauteile an Dritte erfolgen, wenn die Weiterverwendung oder Nachnutzung sichergestellt ist (z.B. gemeinnützige Organisationen, Vereine, Materialbörsen etc.).

Nachweis: Technischer Entwurf und Beschreibung der Materialien und Bauteile und deren Weiterverwendung. Prüfung vor Ort.

2.4 Recycling von Materialien

Der Standbau / Dekorationsbau muss zu 80%⁷ aus Materialien bestehen, die rezyklierbar sind.

Ist diese Quote nicht erfüllbar, muss der zu zertifizierende Stand- oder Dekorationsbau folgende Bedingungen erfüllen:

1. Alle eingesetzten Materialien, die rezyklierbar sind, müssen rezykliert werden
- 4-2. Die Nutzungsdauer aus Kapitel 2.1 erhöht sich auf mindestens ein Jahr

Materialien und Bauteile, die nicht mehr zu verwenden sind (z.B. aufgrund von Beschädigung, Verschmutzung, Größe, etc.), müssen einem Recyclingsystem zugeführt werden.

Materialien, die aufgrund ihrer Materialeigenschaften nicht rezykliert werden können, müssen sachgerecht entsorgt werden.

Nachweise: z.B. 1. Technischer Entwurf mit Hervorhebung der nicht rezyklierbaren aus dem ein Bezug zur Rezyklierbarkeit der Materialien hervorgeht. 2. Abfallfraktionen, Abfallmanagement im Betrieb; Vertrag mit Entsorgern. Hinweis zur geplanten Nutzungsdauer. Prüfung vor Ort.

⁷ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

2.5 Umwelt- und Gesundheitskriterien für individuelle Bauten

siehe Punkt 4

3 Gemischte Systeme

Gemischte Systeme bestehen aus einem Grundgerüst, das als System zur Verfügung steht und ca. 50% der Konstruktion ausmacht, 50% werden individuell gefertigt.

Diese Systeme müssen sowohl die Bestimmungen unter Punkt 1 (für den Systemteil) als auch Punkt 2 (für den individuell erzeugten Teil) erfüllen.

3.1 Umwelt- und Gesundheitskriterien für gemischte Systeme

siehe Punkt 4

4 Umwelt- und Gesundheitskriterien

4.1 Hauptmaterialien

Hauptmaterialien sind jene Materialien, aus denen der Stand hauptsächlich konstruiert ist, also z.B. Wände, Ständer, Rahmen, Bodenbelag, etc.

4.1.1 Ausgeschlossene Materialien

Von der Verwendung ausgeschlossene Materialien sind:

- Produkte aus oder mit halogenierten Kohlenwasserstoffen
- Produkte aus oder mit Blei

4.1.2 Holz und Holzwerkstoffe (auch als Bodenbelag)

Primäre Hölzer resp. Primärfaserstoffe müssen aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.

Sägenebenprodukte und Recyclingholz sind als Rohstoffe zulässig.

Nachweise

Die Rückverfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt⁸ muss nachvollziehbar und dokumentiert sein.

Der Antragsteller resp. die Antragstellerin muss Art, Menge und Herkunft des Holzes bilanzieren⁹, das in dem mit dem Umweltzeichen versehenen Produkt enthalten ist.

Mindestens 70 %¹⁰ der primären Hölzer resp. Primärfaserstoffe bedürfen eines in der Regel höheren Standards der folgenden Nachweise:

- PEFC (Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes)
- FSC (Forest Stewardship Council)
- Holz von hier
- Naturland
- ISO 38 200 certified¹¹

⁸ Die Anforderungen folgender Systeme sind je nach Komplexität der Lieferkette anerkannt: ein freiwilliges Rückverfolgungssystem, nach ISO 38200 „Lieferkette von Holz und Holz basierten Produkten“, Begutachtung resp. Zertifizierung von einer unabhängigen, akkreditierten Stelle.

⁹ Beispielhaft: Für die Bilanz der eingesetzten Hölzer sind der Lieferant, die Art des Holzwerkstoffes, die Baumart resp. Holzart, das Herkunftsland resp. Wuchsgebiet, die Menge in m³, das Zertifikat mit Zertifikatsnummer und Anteil in % und die Nachweise als Beilage nicht zertifizierten Holzes anzugeben. Bei Sägenebenprodukten und Recyclingholz ist die Angabe der Herkunft optional.

¹⁰ Volumenprozent bezogen auf das Fertigprodukt

¹¹ „certified“ ist auf Zertifikate und Nachweise beschränkt, die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bestätigen und im Rahmen der ISO 38200 überprüft und an die Verarbeitung weitergegeben werden. Anerkannt sind die unter Nachweise genannten Zertifikate und gleichwertige Nachweise.

- Gleichwertige Nachweise¹²

Für maximal 30% der primären Hölzer resp. Primärfaserstoffe werden folgende Nachweise anerkannt.

Sorgfaltspflichtregelung (Due Diligence System - DDS)

UND

- Herkunft - Land mit geringem Risiko gemäß Kapitel 5 EUDR [1] Länder-Benchmarkingsystem **ODER**
- Risikobewertung und geeignete Risikominderungsmaßnahmen

Für Recyclingholz ist Anhang 2 (Recyclingholz) bzw. Anhang 3 (Recyclingholzprodukte) der Recyclingholz-Verordnung [2] einzuhalten. Nachweise sind dem Gutachten beizulegen.

Alle Kriterien gelten bei Neubeschaffung, bereits im Unternehmen vorhandene Holzbauteile können weiterhin eingesetzt werden.

4.1.3 Metalle

Alle Metalle außer Blei dürfen eingesetzt werden. Als Behandlung zugelassen sind:

- bürsten
- polieren
- verzinken
- lackieren wenn die Lacke den Kriterien in 4.2 entsprechen
- pulverlackbeschichten wenn die dabei eingesetzten Stoffe den Kriterien in 4.2 entsprechen
- galvanisieren, wenn nachgewiesen werden kann, dass weder Chrom VI noch Cadmiumverbindungen bei der Galvanisierung eingesetzt werden.

Nachweis: Herstellererklärung, Produktdatenblätter

4.1.4 Bauteile und Folien aus Kunststoff

Folgende Kunststoffe sind zugelassen:

- Polypropylen (PP)
- Polyethylen (PE)
- Polyamide (PA)
- Polyurethan-Schaumteile, nur wenn sie ohne FKW, FCKW oder H-FCKW als Treibmittel erzeugt wurden.
- Feste Polystyrolplatten (zu Styropor oder EPS siehe Punkt 4.1.4.2)

¹² Gleichwertig sind Nachweise, deren Standard der Nachhaltigkeit den genannten Zertifikaten entspricht. Gemischte Anteile aus Wäldern, die durch das Zertifizierungssystem nicht zertifiziert sind, bedürfen schlüssiger und plausibler Belege, die Quellen aus nicht nachhaltiger Forstwirtschaft ausschließen. Diese Belege können durch das Zertifizierungssystem bereits repräsentiert sein.

Halogenierte Kunststoffe dürfen grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Für den Fall, dass keine Materialalternativen am Markt verfügbar sind, können PVC haltige Produkte unter den strengen Auflagen von Kapitel 4.1.4.1. eingesetzt werden.

Nachweis: Herstellererklärung, Produktdatenblätter

4.1.4.1 Auflagen für den ausnahmsweisen Einsatz von Polyvinylchlorid (PVC)

Prinzipiell ist die Verwendung von PVZ nicht zulässig. Es ist aktiv nach umweltfreundlicheren Alternativen zu PVC zu suchen und deren Einsatz zu forcieren. Sollten keine geeigneten Material-Alternativen vorhanden oder für den vorhergesehenen Einsatz (technisch, finanziell) nicht einsetzbar sein, kann die Verwendung von PVC unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

- Der Einsatz von PVC muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Der Einsatz von PVC ist generell auf langlebige Einsatzbereiche beschränkt.
- Alle PVC-Produkte müssen frei von schädlichen Additiven wie Phthalaten, Blei und Cadmium sein. Eine Bestätigung, dass keine Substances of Very High Concern (SVHCs)¹³ im Ausmaß von über 0,1 Masseprozent enthalten sind, ist zu erbringen.
- Die PVC-Produkte müssen am Ende ihrer Lebensdauer recycelt werden können. Ein Rücknahmesystem muss etabliert sein. Im Abfallkonzept ist darzustellen, wie mit PVC umgegangen wird.
- Herstellererklärungen zu Emissionswerten sind vorzulegen.
- Die Einhaltung von Gesundheits- und Arbeitsschutzstandards bei der Verarbeitung von PVC-Produkten sind zu berücksichtigen.

Nachweis: Dokumentation zur Notwendigkeit und Ausmaß (Menge) des PVC-Einsatz, Herstellererklärung, Produktdatenblätter, Rücknahme- und Abfallkonzept, Dokumentation Arbeits- und Gesundheitsschutz

4.1.4.2 Ausnahme für expandiertes Polystyrol (EPS)

Prinzipiell ist die Verwendung von expandiertem Polystyrol (EPS) durch entsprechenden Unterbau zu vermeiden. Es ist aktiv nach umweltfreundlicheren Alternativen zu PVC zu suchen und deren Einsatz zu forcieren. Sollten keine Alternativen vorhanden oder für den vorhergesehenen Einsatz (technisch, finanziell) nicht einsetzbar sein, ist die Verwendung von Polystyrol unter folgenden Bedingungen gestattet.

- Der Einsatz von EPS muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Der Einsatz von EPS ist generell auf langlebige Einsatzbereiche beschränkt.
- Alle EPS-Produkte müssen frei von schädlichen Additiven wie Flammschutzmitteln auf Basis von HBCD (Hexabromcyclododecan) sein. Stattdessen sind umweltfreundliche Alternativen zu verwenden, die keine toxischen Emissionen verursachen. Eine Bestätigung, dass keine Substances

¹³ SVHC-Liste zum Zeitpunkt der Beantragung. Abrufbar hier: [Candidate List of substances of very high concern for Authorisation - ECHA](#)

of Very High Concern (SVHCs)¹² im Ausmaß von über 0,1 Masseprozent enthalten sind, ist zu erbringen.

- ~~Die Auf Recycling der~~ EPS-Produkte ~~müssen~~ am Ende ihrer Lebensdauer ~~recycelt werden können~~ ist ebenso zu achten wie auf die Etablierung eines ~~Ein~~ Rücknahmesystems ~~s muss etabliert sein~~. Im Abfallkonzept ist darzustellen, wie mit EPS umgegangen wird.
- Herstellererklärungen zu Emissionswerten sind vorzulegen.
- Schnittabfälle sind bestmöglich, etwa durch Einsatz von CNC-Fräsen, zu minimieren.
- Die Einhaltung von Gesundheits- und Arbeitsschutzstandards bei der Verarbeitung von PVC-Produkten ist sicherzustellen.

Nachweis: Dokumentation zur Notwendigkeit und Ausmaß (Menge) des EPS-Einsatz, Herstellererklärung, Produktdatenblätter, Rücknahme- und Abfallkonzept, Dokumentation Arbeits- und Gesundheitsschutz

4.1.5 Textilien (außer Boden)

Textilien aus Kunststoff entsprechen den in Punkt 4.1.4 definierten Anforderungen oder *bestehen* zu 100% aus rezyklierten PET Fasern.

Im Hinblick auf Flammenschutz sind nur ÖKO-Tex konforme Flammenschutzmittel zulässig

Alle für die auszuzeichnenden Stände und Dekorationsbauten verwendeten Textilien aus pflanzlichen Naturfasern, Wolle und sonstigen tierischen Fasern entsprechen den Anforderungen zu Pestiziden des Oeko-Tex® Standard 100¹⁴. Für den unvermeidlichen Einsatz von nicht diesen Anforderungen entsprechende Textilien muss im Rahmen der Zertifizierung dokumentiert werden, welchen Zweck das zum Einsatz gelangende Textil (Dekorationsstoff, Bühnentextil,...) hat und gewährleistet sein, dass beim Einsatz kein maßgeblicher Hautkontakt vorliegt. Umweltfreundlichen, ressourcenschonenden Textilien ist jedenfalls der Vorzug zu geben.

Nachweise: Herstellererklärung, Produktdatenblätter, Eigendokumentation

oder

Textilien tragen eines der folgenden Kennzeichen:

- EU-Ecolabel für Textilien¹⁵
- Österreichisches Umweltzeichen für Textilien¹⁶
- Qualitätszeichen Naturtextilien¹⁷
- Oeko-Tex® Standard 100¹⁸

Nachweis: Zertifikat

¹⁴ [OEKO-TEX STANDARD 100 Standard EN DE.pdf](#)

¹⁵ <http://ec.europa.eu/ecat/>

¹⁶ <https://www.umweltzeichen.at/de/für-interessierte/der-weg-zum-umweltzeichen/antragsinfos-textilien-uz-69-eco-016>

¹⁷ <http://naturtextil.de/de/qualitätszeichen/>

¹⁸ <https://www.oeko-tex.com/>

4.1.6 Textile Bodenbeläge/Teppiche

Textile Bodenbeläge aus Kunststoff sind aus 100% rezykliertem Polypropylen, Polyamid oder Polyethylen und werden wieder vollständig rezykliert.
Nachweis: Herstellerangaben, Vertrag mit Verwerter.

Textile Bodenbeläge aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen haben einen Recyclatanteil von mindestens 50% und werden wieder dem Recycling zugeführt.
Nachweis: Herstellerangaben, Vertrag mit Verwerter.

oder

Die Teppichfliesen oder der Teppich werden mehrfach verwendet.¹⁹
Nachweis: Technischer Plan, Begehung im Betrieb

oder

Der textile Bodenbelag trägt ein Umweltzeichen nach ISO Typ I²⁰.
Nachweis: Produktnennung und Zertifikatsnummer

oder

Der textile Bodenbelag trägt das GUT (Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e. V.) Teppichsiegel²¹.

Nachweis: Zertifikatsnummer

oder

Der textile Bodenbelag entspricht zumindest den Anforderungen an die Schadstoffe und Emissionsgrenzwerte der GUT²².

Nachweis: Gutachten eines unabhängigen Prüfinstitutes.

Polyurethan-Schaumteile dürfen nur enthalten sein, wenn sie ohne FKW, FCKW oder H-FCKW als Treibmittel erzeugt wurden.

Nachweis: Herstellerangaben

4.1.7 Sonstige Bodenbeläge

Sonstige Bodenbeläge (z.B. Laminat, elastische Fußbodenbeläge, etc.) tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I²³. *Nachweis: Produktnennung und Lizenznummer*

oder

¹⁹ Teppichfliesen, die bereits im Besitz des Unternehmens sind, müssen nur bei Neuanschaffung den Kriterien entsprechen (Herstellerangaben).

²⁰ z.B. [Blauer Engel emissionsarme textile Bodenbeläge RAL UZ 128](#), [Nordic Ecolabel 029 Floor Coverings](#),...

²¹ http://pro-dis.info/about_gut.html?&L=1

²² erhältlich unter <http://pro-dis.info/chemicals.html> und <http://pro-dis.info/emission-test>

²³ z.B. Richtlinie UZ 56 Fußbodenbeläge oder Richtlinie des Blauen Engels Elastische Bodenbeläge RAL-UZ 120, emissionsarme Bodenbeläge RAL-UZ 176).

entsprechen zumindest den Anforderungen der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens UZ 07 für Holz, Holzwerkstoffe und Fußbodenbeläge aus Holz, des UZ 42 für Elastische Fußbodenbeläge, des Blauen Engels DE-UZ 120 für Elastische Bodenbeläge, des Blauen Engels DE-UZ 176 für Emissionsarme Bodenbeläge oder vergleichbaren Richtlinien von ISO Typ 1 Label (z.B: EU Ecolabel, Nordic Swan).

Nachweis: Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle

4.1.8 Karton

Karton als Stand- oder Dekorationsbaumaterial enthält mindestens 70% Rezyklatanteil.

Nachweis: Produktdatenblatt, Herstellererklärung

4.1.9 Farben, Lacke und Lasuren

Umweltfreundliche Farben werden eingesetzt. Das sind Farben mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I²⁴, z.B. Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel oder EU-Ecolabel, oder mit dem Natureplus-Zeichen bzw. gelistet in IBO Baubook – Kriterien (<http://www.baubook.info>) für eine bauökologisch optimierte Ausschreibung. Farbreste werden für weitere Produktionen aufgehoben.

Nachweis: Produktnennung und Lizenznummer

oder

Lacke und Lasuren entsprechen den Bestimmungen der Richtlinie Österreichisches Umweltzeichen UZ 01 Lacke oder dem Blauen Engel für Schadstoffarme Lacke RAL-UZ 12a.

Nachweis: Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle.

Für den unvermeidlichen Einsatz von nicht diesen Anforderungen entsprechende Farben muss im Rahmen der Zertifizierung dokumentiert werden, welchen Zweck die zum Einsatz gelangende Farbe (Grundierung, Lasur, Lack, etc.) hat und in welchem begrenzten Ausmaß diese zum Einsatz gelangt. Umweltfreundlichen Farben ist jedenfalls nach Möglichkeit der Vorzug zu geben.

Nachweis: Eigendokumentation

Ergänzende Empfehlung: Sprühfarben sollen vermieden und daher nicht neu beschafft werden werden.

²⁴ z.B. Österreichisches Umweltzeichen UZ 01 Lacke, Blauer Engel für Schadstoffarme Lacke RAL-UZ 12a oder vergleichbaren Siegeln wie dem EU Ecolabel oder Nordic Swan.

4.1.10 Gefährliche Substanzen in Materialien

Zusätzlich zu den in 4.2.1 und 4.2.2 formulierten Anforderungen dürfen generell Materialien und Produkte nicht neu beschafft werden, die folgende gefährliche Substanzen enthalten:

- Phthalate
- Bisphenol A
- Isocyanate (z.B. im Montageschaum)²⁵,
- flammhemmende Ausrüstung (insbesondere bromierte Flammschutzmittel ~~sind auf keinen Fall zulässig~~)²⁵
- PFAS (z.B. imprägnierte Textilien)
- PVC (z.B. Bodenbelag aus Vinyl, Kunststoffbeschichtungen – siehe 4.1.4.1)

Nachweis: Produktdeklaration, Herstellererklärung

4.1.11 Weitere Materialien ohne besondere Anforderungen

- Kunstharzgebundene Mineralstoffplatten
- HDL/HPL-Platten
- Glas
- Natursteinplatten
- Acrylglas

Bei allen Materialien muss auf prinzipielle Recyclingfähigkeit geachtet werden.

4.2 Hilfsstoffe - Umwelt und Gesundheitskriterien

4.2.1 Allgemeine Regelungen für chemische Gemische

Alle Stoffe und Gemische, die zur Herstellung der Produkte eingesetzt werden, sind der begutachtenden Prüfstelle bekannt zu geben. Dazu zählen zum Beispiel Lacke, Farben oder Klebstoffe.

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter (Datum max.2 Jahre zurückliegend) gemäß REACH-Verordnung [3] sind in deutscher oder englischer Sprache²⁶ der begutachtenden Prüfstelle zu übermitteln bzw. dem Gutachten beizulegen.

4.2.2 Kriterien zu den Gefährlichkeitsmerkmalen von Chemikalien

Die nachfolgenden Kriterien betreffen die Gefährlichkeitsmerkmale von Chemikalien laut CLP und REACH-Verordnung sowie Regelungen im ArbeitnehmerInnenschutz.

²⁵ Die prinzipielle Verwendung ist zu vermeiden. Bestehen keine Alternativen - insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - ist die Verwendung gestattet, sofern deren Einsatz auf das nötigste Minimum reduziert ist. Zudem muss der Einsatz umweltverträglicherer Alternativen im Sinn dieser Richtlinie zuvor geprüft worden sein. Auf die Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards ist zwingend zu achten.

²⁶ Bei einer Abgabe in Österreich müssen die Sicherheitsdatenblätter gemäß § 25 (4) ChemG 1996 ohnehin in deutscher Sprache verfasst sein. Bei Produktionsstätten außerhalb von Österreich muss für das Gutachten zumindest die englische Fassung zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterung:

Scheint ein Stoff mit einer der genannten Gefahrenkategorien in **Tabelle 1 genannten Gefährlichkeitsmerkmale** unter Punkt 3.1 des Sicherheitsdatenblattes auf, ist der Stoff oder das Gemisch (üblicherweise) nicht zulässig. Das kann unter den genannten Konzentrationsgrenzen sein, da es für viel Stoffe spezifische Konzentrationsgrenzen gibt.

Bei Umweltgefahren mit den H-Sätzen H400, H410, H411, H420 sind die spezifischen Konzentrationsgrenzen nicht zu berücksichtigen, d.h. hier gelten die Grenzwerte in der Tabelle streng. Daher müssen die genannten Konzentrationsgrenzen für diese Gefahren immer geprüft werden.

Es gilt:

In eingesetzten chemischen Gemischen dürfen Stoffe, die in folgende H-Sätze nach CLP-Verordnung (CLP-VO) [4] eingestuft oder entsprechend genannt sind, zu maximal zu den **in Tabelle 1 angeführten Grenzwerten** enthalten sein, außer es wurde in der CLP-VO ein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt - dann gilt der niedrigere Wert als Grenzwert. Lediglich die Grenzwerte für „Umweltgefahren“ mit den Gefahrenhinweisen H400, H410, H411, H420 haben generelle Gültigkeit.

Tabelle 1: Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien und zugehörige allgemeine Grenzwerte

Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts%
Akut toxisch der Kategorien 1, 2 oder 3	
H300: Akut Tox. oral Kat.1 und 2 H310: Akut Tox. dermal Kat.1 und 2 H330: Akut Tox. inhalativ Kat.1 und 2	0,1
H301: Akut Tox. oral Kat. 3 H311: Akut Tox. dermal Kat. 3 H331: Akut Tox. inhalativ Kat. 3	0,1
Toxisch für spezifische Zielorgane (STOT) der Kategorien 1 oder 2	
H370: STOT einmalig Kat. 1 H371: STOT einmalig Kat. 2 H372: STOT wiederholt Kat. 1 H373: STOT wiederholt Kat.2	1,0
Karzinogenität	
H350, H350i: Kat. 1A, 1B	0,1
H351: Kat.2	0,1
Keimzellmutagenität	
H340: Kat. 1A, 1B	0,1
H341: Kat.2	1,0
Reproduktionstoxizität	
H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df: Kat. 1A, 1B	0,1
H361f, H361d, H361fd: Kat.2	0,1
H362: Reproduktionstoxisch auf oder über die Laktation	0,1
Sensibilisierend	
H334: Sens. der Atemwege Kat. 1 und 1B	0,1
H334: Sens. der Atemwege Kat. 1A	0,01

H317: Sens. der Haut Kat. 1 und 1B	0,1
H317: Sens. der Haut Kat. 1A	0,01
Umweltgefahren	
H400: Akut gewässergefährdend	1,0
H410: Chronisch gewässergefährdend Kat. 1	1,0
H411: Chronisch gewässergefährdend Kat. 2	1,0
H420: Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre	0,1
Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist. Diese werden im Sicherheitsdatenblatt als SVHC oder Kandidatenstoffe bezeichnet.	0,1
EUH380: Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen.	0,1
EUH381: Steht in dem Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen	0,1
EUH430: Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen	0,1
EUH431: Steht in dem Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen	0,1
Persistente Umweltschadstoffe	
Stoffe, die als PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend) eingestuft sind (REACH, Anhang XIII)2.	0,1
EUH440: Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen	0,1
EUH441: Starke Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen	0,1
EUH450: Kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen	0,1
EUH451: Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen	0,1

Oberflächenbehandlungsmittel und -beschichtungen

Öle und Wachse:

Der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)²⁷ der zur Beschichtung verwendeten Öle und Wachse darf maximal 10 w/w% (Gewichtsprozent) betragen [5]. *Nachweis: Produktdeklaration, Herstellererklärung*

4.3 Beleuchtung

Die Beleuchtung des Messestand- bzw. Dekorationsbaus erfolgt ausschließlich mit LED und HQI Lampen.

Nachweis: Technischer Entwurf.

²⁷ Es gilt die VOC-Definition gemäß DecoPaint- Richtlinie: Flüchtige organische Verbindungen mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.

4.4 Mobiliar

Wenn mit dem Messestand oder dem Dekorationsbau auch Mobiliar vermietet wird, muss es langlebig und robust sein und wiederverwendet werden. Das vermietete Mobiliar muss jeweils folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- Tische, Sessel, Regale, etc.: bei Neuanschaffung sind diese entsprechend den in den Punkten 4.1.-4.3. definierten ökologischen Anforderungen an Materialien zu beschaffen.
- Kühlschränke: Neuanschaffungen entsprechen der besten verfügbaren Energieeffizienzklasse.
- Spülmaschinen: Neuanschaffungen entsprechen der besten verfügbaren Energieeffizienzklasse
- Geschirr: es wird ausschließlich Mehrweggeschirr vermietet
- Reinigungsmittel für Spülmaschinen sind mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I²⁸ ausgezeichnet oder sind in der Datenbank „ökorein“²⁹ von „die umweltberatung“ gelistet.
- Beim Ausschanken von Kaffee oder Tee kommen keine Portionsmaschinen mit Einweg-Einzelpartionsverpackungen zum Einsatz (ausgenommen kompostierbare Pads ohne Folien-Umverpackung).
- Displays/Bildschirme/PC/Laptops entsprechen bei Neuanschaffung der besten aktuell gültigen Energieeffizienzklasse oder sind TCO³⁰ ausgezeichnet oder in „topprodukte“³¹ als Gold oder Silber Standard gelistet.
- Müllbehälter müssen je nach Anforderung für 3-5 Fraktionen Trennmöglichkeiten bieten (Papier, Glas, Kunststoff/Metall, Restmüll).
- Mobile Dekoration: Materialien zur Dekoration des Messestands oder des Dekorationsbaus sind wiederverwendbar und werden wiederverwendet und entsprechen den o.g. Kriterien für Materialien.

Nachweis: Eigendeklaration, Bestandsprüfung im Betrieb

4.5 Verpackung

Verpackung im Lager und beim Transport:

Es wird versucht, den Einsatz von Einwegfolien zu vermeiden. ~~und nur für~~ Für den Fall, dass keine geeignete Alternative (z.B. Stoffhussen, wiederverwendbarer Schaumstoff, Stoffreste, etc.) verfügbar ist, wird der Einsatz von Einwegfolien mit einem Rezyklatanteil von mindestens 30 Prozent auf ein absolutes Mindestmaß ~~zu begrenzen~~begrenzt und der ~~unvermeidbare~~ Einsatz ~~zu~~ begründet und zu beschreiben.

²⁸ Umweltzeichen nach ISO Typ I sind extern vergebene Umweltzeichen mit Überprüfung durch unabhängige Dritte (z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan etc.).

²⁹ www.oekorein.at

³⁰ <http://tcodevelopment.com/tco-certified/>

³¹ <http://www.topprodukte.at/>

Verpackung vor Ort:

Nach dem Aufbau des Stands / Dekorationsbau werden keine Einweg-Kunststofffolien verwendet, um den Stand bzw. /Dekorationsbau vor Staub/Schäden zu schützen.

Nachweis: Eigendeklaration

4.6 Transport

4.6.1 Mobilitätskonzept für das zertifizierte Projekt:

Es ist ein Mobilitätskonzept für alle Einsätze des Standes / Dekorationsbau vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie erforderliche Fahrten optimiert werden. Durch das Mobilitätskonzept erfolgt die Berechnung sowie ein Monitoring der durch die Fahrten anfallenden Emissionen (CO₂ Äquivalente auf Basis des Treibstoffeinsatzes). Das Konzept enthält Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung bzw. Reduktion von Emissionen.

Es beinhaltet weiters zumindest eines der folgenden Kriterien:

- Der Transport wird nach der Umweltzeichen Richtlinie UZ 66 „Emissionsarme Transportsysteme“³² durchgeführt.
- Es werden Mobilitäts-/Logistikpartner ausgewählt, die nach der Richtlinie UZ 66 Emissionsarme Transportsysteme zertifiziert sind.
- Das Unternehmen organisiert ein gemeinsames Fahrzeug für das Auf-/Abbauteam (Mannschaftsfahrzeug, „Tour Bus“).
- Das Unternehmen organisiert zumindest für eine Fahrt ein Elektrofahrzeug oder Hybridfahrzeug.
- Es werden LKWs nach aktueller Abgasnorm Euro eingesetzt.
- Im Unternehmen angestellte Fahrer:innen nehmen regelmäßig an Fahrtrainings zu Sprit sparendem Fahren teil.

Nachweis: Mobilitätskonzept und entsprechende Unterlagen des Partnerunternehmens.

4.6.2 Eigener Fuhrpark

Hat das Unternehmen einen eigenen Fuhrpark, gelten die Bestimmungen unter Punkt 6.4 „Unternehmen und Produktion“.

4.6.3 Transporte ins Ausland

Wird der Messestand / Dekorationsbau (auch) ins Ausland transportiert, muss abgewogen und begründet werden, welcher Transport der umweltfreundlichste ist und ob für Auf- und Abbauarbeiten auf PartnerInnen vor Ort zurückgegriffen werden kann, um unnötige Fahr- oder Flugkilometer zu vermeiden.

³²https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2066/Long/UZ66_Richtlinie_emissionsarme_Transportsysteme_2015_r.1.pdf

Nachweis: Mobilitätskonzept

4.7 Lagerung

Die einzulagernden Bauteile/Materialien/Mobiliar sind sachgerecht zu lagern und wenn nötig zu warten, um einen möglichst langen Einsatz zu gewährleisten.

Bei der Reinigung der einzulagernden Bauteile/Materialien/Mobiliar werden ausschließlich Produkte mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I³³ oder aus der Datenbank „ökorein“³⁴ von „die umweltberatung“ verwendet.

Es werden keine Pestizide gegen Insektenbefall oder Fraßschutz verwendet.

Nachweis: Begehung im Betrieb

³³ Umweltzeichen nach ISO Typ I sind extern vergebene Umweltzeichen mit Überprüfung durch unabhängige Dritte (z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan etc.).

³⁴ www.oekorein.at

5 Information an KundInnen (Deklaration)

Folgende Informationen über den ausgezeichneten Stand oder Dekorationsbau sind, für jede/n Interessent/in leicht einsehbar, zu deklarieren:

- Modellbezeichnung
- Das Logo des Österreichischen Umweltzeichens in den dafür zulässigen Varianten
- Verwendete Werkstoffe und deren Umweltqualität
- Service-Leistung(en) (Wartung; Reparatur etc...)
- Für Messestandbauten zusätzlich: Allgemeine Empfehlungen zum umweltfreundlichen Betrieb des Standes (siehe Anhang 1)

Nachweis: Vorlage der Deklaration; Angabe wo die Deklaration zu finden ist.

6 Unternehmen und Produktion

Die Produktionsstätte ist jener Ort, an dem der Messestand oder der Dekorationsbau zum überwiegenden Teil hergestellt wird.

6.1 Behördliche Auflagen und Gesetze

Alle behördlichen Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie Arbeitnehmer:innenschutz betreffend, sind einzuhalten.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen (Betriebsanlagengenehmigung). Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

Nachweis: Bestätigung des Antragstellers.

6.2 Abfallwirtschaft

Ein aktuell gültiges Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz ist vorzulegen [6]. Die darin vorgesehenen Maßnahmen werden laufend umgesetzt. Das AWK umfasst auch die Büroräumlichkeiten und deren Abfälle.

Nachweis: AWK und Betriebsbegehung

6.3 Mobilitätskonzept

Ein Mobilitätskonzept laut 4.6.1 ist vorzulegen.

Nachweis: Mobilitätskonzept

6.4 Eigener Fuhrpark

Zum Fuhrpark können auch nicht motorisierte Fahrzeuge wie Personen- oder Lastenfahrräder gezählt werden. Neu anzuschaffende Kraft- Fahrzeuge müssen batterie- oder brennstoffzellenelektrische Fahrzeuge sein oder zumindest der aktuellen Abgasnorm Euro entsprechen.

Alle verwendeten Lastkraftwagen (zulässiges Gesamtgewicht >3,5 Tonnen) im Fuhrpark müssen mindestens Abgasnorm Euro 5 erfüllen (ausgenommen Fahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik).

Ein Verzeichnis des Fuhrparks und der regelmäßig genutzten Fahrzeuge ist inklusive der Darstellung der Abgasnorm Euro zu erstellen.

Falls drei oder mehr Kraft-Fahrzeuge im Fuhrpark vorhanden sind, ist mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu erfüllen:

- Im eigenen Fuhrpark ist zumindest ein batterie- oder brennstoffzellenelektrisches Fahrzeug vorhanden.
- An allen eigenen Ladestationen wird zu 100% Grüner Strom gemäß den Anforderungen der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“ eingesetzt.
- Das Unternehmen übernimmt die Kompensation der gesamten durch die innerbetriebliche Mobilität in den letzten zwölf Monaten angefallenen CO₂-Emissionen und informiert die Mitarbeitenden intern.
- Die FahrzeuglenkerInnen müssen ein Spritspartraining absolviert haben.
- Eigene Maßnahme

Nachweis: Verzeichnis des Fuhrparks inklusive Darstellung der Abgasnorm Euro vorzulegen. Weitere Unterlagen und Fotos zur Umsetzung sind vorzulegen, z.B. Bestätigung der CO₂- Kompensation, Bestätigung über absolvierte Spritspartrainings

6.5 Umweltfreundliche Unternehmensführung

6.5.1 Strom

Der Lizenznehmer / das Unternehmen deckt seinen Strombedarf zu 100% mit Strom, der den **Anforderungen der Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 "Grüner Strom"** entspricht.

Hat das Unternehmen einen vertraglich befristeten, nicht kündbaren Stromliefervertrag, der diese Anforderung nicht erfüllt, muss diese Anforderung bei Neuvergabe des Liefervertrags umgesetzt werden.

Nachweis:

Stromliefervertrag und Stromrechnung mit genauer Tarifbezeichnung. Der Tarif muss als UZ 46 Tarif auf <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/gr%C3%BCne-energie> gelistet sein.

~~Falls Eigenstrom aus erneuerbaren Energieträgern produziert wird, gilt diese Anforderung für den selbst produzierten Anteil vom Gesamtverbrauch als erfüllt. Falls Eigenstrom aus erneuerbaren Energieträgern bilanziell bedarfsdeckend produziert wird, gilt dieses Kriterium (UZ 46 Strombezug) als erfüllt. Falls Eigenstrom aus erneuerbaren Energieträgern bilanziell nicht bedarfsdeckend erzeugt wird, muss der bilanziell restliche Strombedarf auf 100% mit Strom erfolgen, der den Anforderungen der Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 "Grüner Strom" entspricht. Gleiches gilt für Strom, der aus erneuerbaren Energiegemeinschaften bezogen wird.~~

Wenn aus folgenden Gründen kein Strom bezogen werden kann, der den Anforderungen der Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 "Grüner Strom" entspricht:

1. UZ 46 Strom ist nicht oder nicht in ausreichenden Mengen verfügbar
2. keine Wahlmöglichkeit des Stromlieferanten durch UZ-Lizenznehmer

muss dies und das Bemühen, zum ehestmöglichen Zeitpunkt UZ 46 Strom zu beziehen, dokumentiert werden. Für diesen-den Fall, dass UZ 46 Strom nachweislich nicht oder nicht in ausreichenden Mengen verfügbar ist, ist die Anforderung gemäß Pkt. 6.5.1.1 „Alternativbezug Strom“ zu erfüllen.

Nachweis:

- *Anbotseinholungen bei Stromanbieter bzw. Anschreiben an Dritte, die den Stromliefervertrag abschließen, in dem der Bezug von UZ-46 Strom gefordert wird*
- *Rückmeldung des Stromanbieters / des Dritten mit Begründung, dass und warum kein UZ 46 Strom verfügbar ist*
- *Stromliefervertrag und Stromrechnung aus denen die Nachweise gemäß Pkt. 6.5.1.1 hervorgehen*

6.5.1.1 Alternativbezug Strom

Der Lizenznehmer bezieht

1. Strom bei einem Ökostromhändler
2. Strom der zu 100% aus erneuerbaren Quellen stammt
3. Strom der gemeinsam mit Herkunftsnachweisen gehandelt wird

Nachweis: Stromliefervertrag und Stromrechnung

- *ad 1. Stromkennzeichnung Versorgermix
"Technologie" 100% erneuerbare Energieträger*
- *ad 2. Stromkennzeichnung „Produktkennzeichnung“
"Technologie" 100% erneuerbare Energieträger*
- *ad 3. Stromkennzeichnung Produktkennzeichnung
"Gemeinsamer Handel" - 100% der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise werden gemeinsam mit der elektrischen Energie gehandelt*

6.5.2 Beschaffung

Für die Neubeschaffung von bestimmten Produkten ~~zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen~~ muss ein Konzept zur nachhaltigen Beschaffung vorgelegt werden (orientiert am „Aktionsplan nachhaltige Beschaffung“ - <https://www.nabe.gv.at/>).

Dieses Konzept muss sicherstellen, dass bei der Beschaffung vorrangig Produkte ausgewählt werden, die über eine Umweltzertifizierung nach ISO Typ I verfügen.

Sollten keine Produkte mit einer Umweltzertifizierung ISO Typ I beim Kauf verfügbar sein, muss aus dem Konzept darüber hinaus hervorgehen, welche alternativen Zertifizierungen oder Bewertungssysteme für die Beschaffung angewendet werden, die ebenfalls hohe nachhaltige Standards garantieren (z.B. Second Hand Produkte, „Klimaaktiv – Produktzertifikate“).

<https://www.klimaaktiv.at/energiesparen/tourismus/produktzertifizierungen/produktzertifikate.html>).

Zumindest folgende Produktgruppen werden im Konzept zur nachhaltigen Beschaffung erfasst und dabei folgende Anforderungen und alternative Standards berücksichtigt:

- **Elektro- und Elektronikgeräte**

Neu angeschaffte Elektro- und Elektronikgeräte für den Bürogebrauch, z.B. PC, Laptop, Bildschirme, Kopierer, Drucker tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder werden entsprechend den Kriterien von ÖkoKauf Wien, des [NaBe Aktionsplans](#) oder anderer öffentlicher Beschaffungsleitlinien eingekauft bzw. entsprechen dem jeweils aktuellen Standard des Energy Star oder sind [TCO certified](#) oder in „topprodukte“ gelistet.

- **Papierwaren und Druckauf**

Das Unternehmen verwendet nur Büropapiere mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I, z.B. Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan. Druckaufträge an externe Druckereien werden gemäß den Anforderungen der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 24 „[Druck- und Recyclingpapierprodukte](#)“ erteilt, somit an zertifizierte Druckereien, die das Produkt auch entsprechend kennzeichnen.

- **Hygienepapiere**

Die im Büro verwendeten Hygienepapiere tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind nachweislich aus 100% Recyclingpapier. Diese Anforderung gilt nicht für Büros ohne Einfluss auf die Beschaffung bzw. Beauftragung des Reinigungsunternehmens.

- **Reinigungsmittel**

Das Produktionsunternehmen verwendet zumindest drei Produkte (Handspülmittel und/oder Reiniger für Spülmaschinen und/oder Waschmittel und/oder Allzweckreiniger) mit ISO Typ I Umweltzeichen bzw. gemäß Datenbank Ökorein von der Umweltberatung.

- **Externe Vergabe der Reinigung**

Bei externer Vergabe der Reinigung sind Reinigungsunternehmen, die mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I zertifiziert sind (z.B. Ecolabel 052 „Gebäudereinigungsdienste“) oder entsprechende ökologisch-soziale Anforderungen in die Suche nach Dienstleister:innen aufzunehmen. Für bestehende Verträge kann bis zu deren Auslaufen eine Übergangsfrist gewährt werden. Für Büros ohne Einfluss auf die Beschaffung bzw. auf die Beauftragung der Reinigungsunternehmen, trifft diese Anforderung nicht zu. Der Einsatz von entsprechenden Produkten wird nachweislich dem beauftragten Reinigungsunternehmen gegenüber angeregt.

- **Getränke und Lebensmittel für die Kaffeeküche**

Wenn im internen Bereich des Unternehmens, beispielsweise in der Kaffeeküche oder für Besprechungen, Lebensmittel gemeinsam eingekauft und verwendet werden (z.B. Kaffee, Tee, Milch, Zucker), werden regelmäßig auf jeden Fall Milch in Bio-Qualität und Kaffee in Bio- und/oder fair gehandelter Qualität eingekauft sowie zumindest zwei weitere Produkte regional und/oder biologisch und/oder fair gehandelt beschafft. Es wird auf die Verwendung von Getränke-Mehrwegprodukten geachtet und auf Einzel-Portionsverpackungen auch bei Warmgetränken verzichtet (ausgenommen kompostierbare Einzel-Portionsverpackungen).

Nachweise: Ein Beschaffungskonzept mit Leitlinien für die verschiedenen Bereiche ist vorzulegen. Dokumentationen (z.B. Verträge, Rechnungen, Fotos) zu den jeweiligen Anforderungen sind vorzulegen.

7 Kommunikation der Auszeichnung am Produkt

Der Messestand- bzw. Dekorationsbau darf ausschließlich folgendermaßen gekennzeichnet sein:

Am Messestand- oder Dekorationsbau ist vor Ort ein Plakat oder Schild anzubringen, das mindestens die Größe 25 x 25cm hat. Darauf ist deutlich lesbar anzuführen:

- Das Logo des Österreichischen Umweltzeichens in der zulässigen Variante.
- Lizenznummer und Name des Herstellers.
- Aufschrift: „Messestand / Dekorationsbau (z.B. Kulisse) produziert nach den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens Richtlinie 75 Messestand- und Dekorationsbau. Die Umweltauszeichnung bezieht sich ausschließlich auf die Herstellung des Messestandes /der Kulisse / des Ausstellungsbaus/des Dekorationsbaus.“

Die Umweltzeichenzertifizierung des Dekorationsbaus darf – sofern der auftraggebende Kunde selbst auch Umweltzeichen-Lizenznehmer ist (also z.B. ein umweltzeichenzertifiziertes Theater oder eine umweltzeichenzertifizierte Filmproduktionsfirma) auch beispielsweise im Abspann (TV-/Film-Produktion) oder im Theaterfoyer durch z.B. Anbringung der Plakette am Theaterzettel kommuniziert werden. Handelt es sich bei dem Theater hingegen um keinen Lizenznehmer, muss die Kommunikation derart erfolgen, dass die Zertifizierung dem konkreten Dekorationsbau klar zuordenbar ist – etwa durch entsprechende Kommunikation am Theaterzettel oder auf der Homepage.

8 Vertragliche Vereinbarung mit KundInnen

Mit KundInnen, die einen Messestand- oder Dekorationsbau nach dieser Richtlinie bestellen, sind im Auftrag/Vertrag, zusätzlich zu den üblichen Vertragsinhalten, folgende Punkte aufzunehmen:

- Mehrfachnutzung des Messestand-/Dekorationsbaus: voraussichtliche/fixierte Einsatzzahl des Messestand-/Dekorationsbaus sowie Nutzungsperiode³⁵
- Mindestens 80% des Messestand-/Dekorationsbaus³⁶ werden für alle Einsätze innerhalb der Nutzungsperiode verwendet
- Vereinbarung über Einlagerung, Service, Wartung (inkl. Reparatur, Ersatzteile) des Messestand-/Dekorationsbaus
- Rücknahme, Nachnutzung und Entsorgung laut Richtlinie, insbesondere bei ressourcenintensiven Materialien (z.B. Aluminium)³⁷
- Die unmissverständliche Kennzeichnung des Standes laut Richtlinie, keine missbräuchliche Nutzung der Auszeichnung durch das ausstellende Unternehmen.
- Bestätigung des Kunden/der Kundin dass er/sie Informationen über das Österreichische Umweltzeichen und dessen Bedeutung erhalten hat.
- Bestätigung des Kunden, dass er/sie über die Umweltmerkmale des Standbaus nach dieser Richtlinie aufgeklärt wurde.
- Für Messestände: Bestätigung des Kunden/der Kundin, dass er/sie die Informationen zum umweltfreundlichen Betrieb des Messestandbaus erhalten hat.

Nachweis: Vertrag/Vereinbarung

³⁵ Die Nutzungsperiode ist jene Zeit, in der ein individuell gefertigter Messestand/Dekorationsbau als solcher oder mit leichten Veränderungen von einem Unternehmen für seine Messeauftritte verwendet wird. Dieser Zeitraum ist in der Vereinbarung mit dem Kunden festgehalten.

³⁶ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

³⁷ Hier wird insbesondere auf die Rezyklierbarkeit und tatsächliches Recycling (siehe Punkt 1.2 und 2.4 der Richtlinie) Wert gelegt.

9 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierete Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden³⁸.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

- [1] Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. L 150/206 vom 31. Mai 2023 idgF
- [2] Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie (Recyclingholzverordnung) StF: BGBl. II Nr. 160/2012
- [3] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR
- [4] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR
- [5] Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in

³⁸ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.

bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung, ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 87–96

- [6] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Leitfaden des BMLUK zum AWK abrufbar unter: <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/abfallwirtschaftskonzept-leitfaden-zur-erstellung.html>

ANHANG 1

Die Information an KundInnen, die einen Messestandbau nach dieser Richtlinie beauftragen, hat verpflichtend zu erfolgen und mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- Unmissverständliche Kennzeichnung des Standes laut Richtlinie, keine missbräuchliche Nutzung der Auszeichnung durch das ausstellende Unternehmen. Dieser Punkt muss auch im Vertrag/Auftrag mit dem/der Kund/in festgehalten sein.
- StandbetreuerInnen sind über das Österreichische Umweltzeichen und seine Bedeutung informiert.
- Mehrweggeschirr, keine PET Flaschen oder Dosen, keine Einzelporions-Kapselkaffeemaschine, Ausschank aus Großbinden oder Mehrwegbinden.
- Verzicht auf Give Aways, Reduktion von Give Aways, umweltfreundliche Give Aways, sozial produzierte, hochwertige Give Aways.
- Reduktion von Werbematerialien, keine Massenverteilung von Flyern oder anderen Druckwerken, gedruckte Materialien nur auf Anfrage ausgeben, elektronische Informationsweitergabe bevorzugen (z.B. Angabe von Links zum Download, etc.).
- Für die notwendigen Druckwerke 100% Recyclingpapier oder zumindest total chlorfrei gebleichtes (TCF) Papier oder zertifizierter Druck nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens UZ 24.
- Übrig gebliebene Materialien werden wieder mitgenommen und weiter verwendet.
- Abfalltrennung und richtige Entsorgung durch StandbetreuerInnen.
- Umweltfreundliche Anreise des Personals und allfällige CO₂ Kompensation.
- Licht, elektronische Geräten, Heizung und/oder Kühlgeräte über Nacht ausschalten.
- Übernachtungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter/innen so nahe wie möglich am Veranstaltungsort, idealerweise in Umweltzertifizierten Unterkünften.
- Karte für die öffentlichen Verkehrsmittel vor Ort für MitarbeiterInnen, umweltfreundliche Anreise von MitarbeiterInnen fördern
- Bevorzugte Wahl von Unterkunftsbetrieben mit Umwelt-Zertifizierung (Umweltzeichen nach ISO Typ 1, ISO 14001 oder EMAS bzw. Ökoprot, Bio Verband, Klimabündnis etc.).
- Falls Catering am Stand angeboten wird: saisonale regionale sowie biologische Produkte, bevorzugt vegetarische Produkte, Beauftragung von Cateringunternehmen mit Umweltzertifizierung und/oder Bio-Zertifizierung, alternative Angebote (z.B. vegan).